

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN/LANDSCHAFTS-GRÜNDUNGSPLANUNG

- Wege, Erschließung und Straßenräume**

Für die neu zu erstellende Erschließung sind folgende Oberflächenbeläge zulässig:

Fahrbahnbeläge: Großflaster, Betonrechteckpflaster oder Asphalt/Schwarzdecken

Rad-/Fußwege im Ausbereich: bis zu einem Steigungsverhältnis von 10 % als wassergebundene Decken bei größeren Steigungs- und Gefällestrücken aus Klinker oder Betonrechteckpflaster

Rad-/Fußwege an Verkehrsstraßen: Platten-, Klinker- und Betonsteinbeläge (kein Verbundpflaster)

Baumstreifen und Platzflächen: als wassergebundene Decken. Im Straßenraum sind durchgehende Baumstreifen von mindestens 2 m Breite anzulegen. Für Einzelbäume auf befestigten Flächen und Bäume auf Stellplätzen sind je Baum mindestens eine 4 m große Baumscheibe anzulegen
- Oberflächenentwässerung**

Die Oberflächenentwässerung der neu anzulegenden Fuß-/Radwege und Platzflächen soll nicht über Kanalentwässerung, sondern über die benachbarten Pflanzflächen erfolgen.

Im Bereich der Rad- und Fußwege ist zum Schutz der Pflanzflächen auf den Einsatz chemischer Mittel (auch Auftausalze u.ä.) zu verzichten.
- Flächen für Anpflanzungen gemäß § 9 (1) Nr. 25a (Pflanzgebot)**

Bäume und Sträucher sind entsprechend den in der Pflanzzeichnung angegebenen Artbezeichnungen und Qualitätsmerkmalen zu pflanzen.

Alle neu entstehenden Böschungen sind mit Laubbäumen und Laubsträuchern des angegebenen Schemas zu bepflanzen:

Schema I (Böschungsbereiche)		
Carpinus betulus	Hainbuche	20 %
Corylus avellana	Haseleib	10 %
Sambucus nigra	Holunder	5 %
Acer castaneum	Feldahorn	5 %
Salix caprea	Salweide	10 %
Cornus sanguinea	Hartrieel	20 %
Crataegus monogyna	Weißdorn	10 %
Viburnum opulus	Schneeball	5 %

Es sind je 1 - 2 Pflanzungen zu rechnen.

Alle anderen flächigen Pflanzungen sind mit Laubbäumen und Laubsträuchern des angegebenen Schemas zu bepflanzen:

Schema II (flächige Pflanzungen)		
Carpinus betulus	Hainbuche	20 %
Acer castaneum	Feldahorn	20 %
Prunus avium	Vogelkirsche	5 %
Sorbus aucuparia	Vogelbeere	5 %
Populus tremula	Zitterpappel	10 %
Salix caprea	Salweide	10 %
Tilia cordata	Winterlinde	5 %
Quercus robur	Stieleiche	5 %
Corylus avellana	Haseleib	10 %
Cornus sanguinea	Hartrieel	10 %
- Straßenbäume und Baumreihen**

Die gem. der Pflanzzeichnungen zu pflanzenden Einzelbäume sind in den angegebenen Arten und Qualitätsbezeichnungen fachgerecht zu pflanzen.

Die Baumreihen sollen einen Pflanzabstand von 7 bis 8 m einhalten.

Der Pflanzabstand zur Fahrbahn soll maximal 1,5 m betragen.

Die Pflanzung der Straßenbäume erfolgt entweder in der angrenzenden Pflanzfläche oder in wasserundurchlässigen und trittfesten Baumstreifen von mindestens 2 m Breite.
- Landwirtschaftliche Nutzflächen**

Auf den Grünlandflächen im Bereich der Überschwemmungsmulde der Lahn soll keine Mineral- und sonstige Stickstoffdüngung erfolgen.
- Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 (1) Nr. 25 b**

Der in der Pflanzzeichnung als zu erhaltende Bäume und Sträucher gekennzeichnete Bestand ist vor Schädigungen insbesondere durch Bauarbeiten und Veränderungen des Umfeldes zu schützen und im Sinne einer langfristigen Erhaltung zu pflegen.

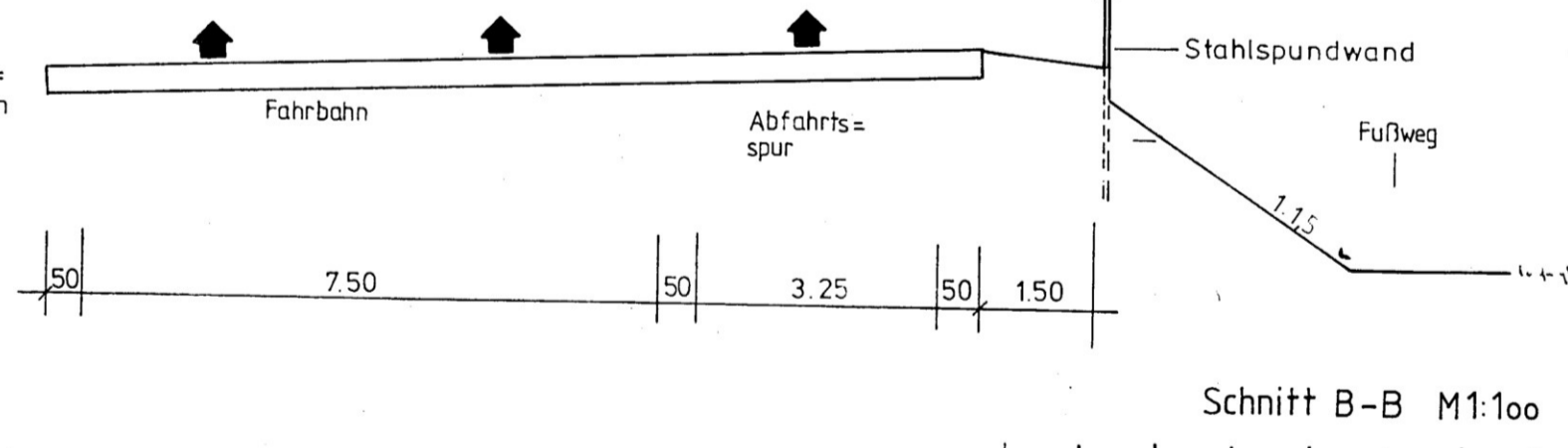
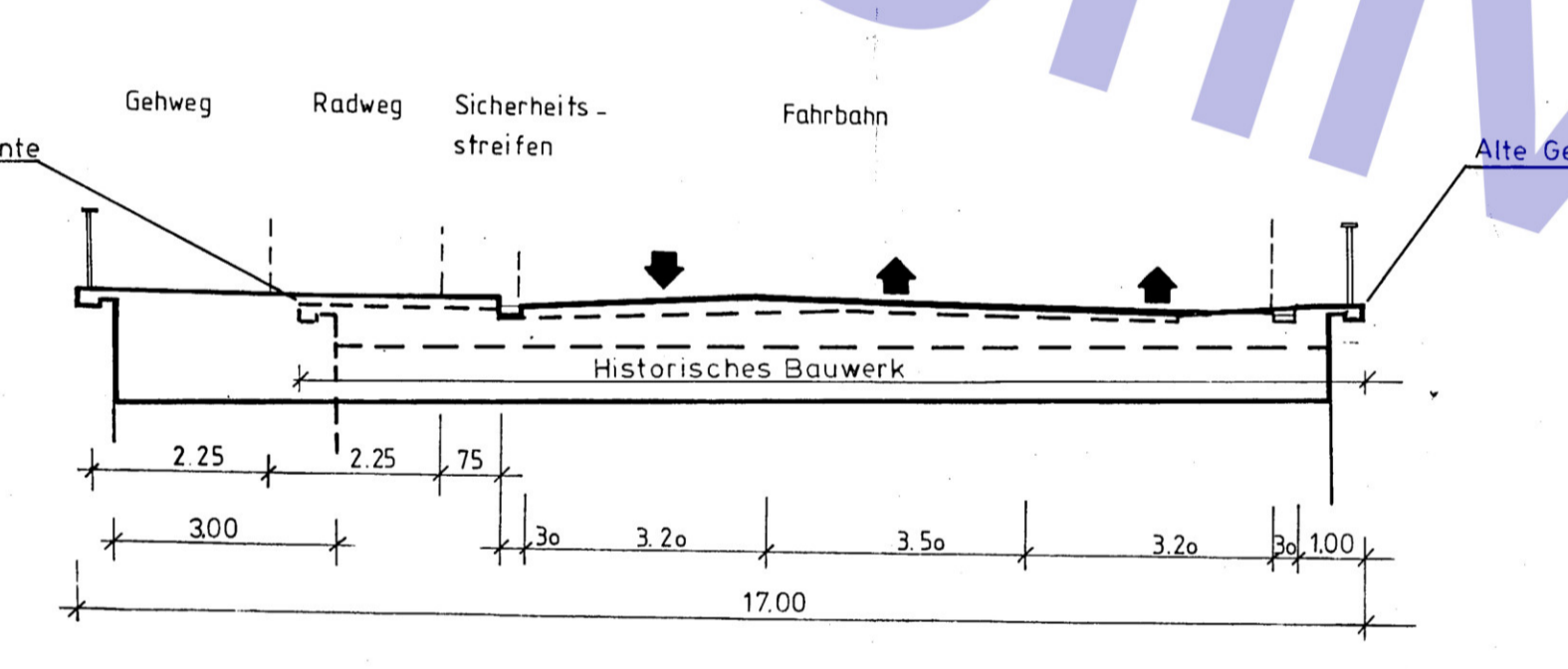
Bei Baumaßnahmen ist die DIN 18520 anzuwenden.

Insbesondere die Linden im Einmündungsbereich der Gisselberger Straße mit Stammdurchmessern von mehr als 35 cm sind vor Überdeckungen des Wurzelbereiches und vor schädigenden Auswirkungen durch Straßenausbaumaßnahmen zu schützen.

Für eine Linde im zukünftigen Gehsteigbereich der Gisselberger Straße ist der Wurzelbereich durch eine Brückenkonstruktion auf Punktfundamenten vor einer flächigen Überdeckung zu schützen.
- Flächen für Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft**

Die in der Pflanzzeichnung dargestellten Flächen des Lahnuferebereiches sollen zur Entwicklung eines standorttypischen Ufersaumes nicht genutzt werden.

Querschnitt Schützenpfehl-Brücke Verkehrsraumteilung



PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN GEMÄSS PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30.07.1981

- Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege**

 - Autobahnen und autobahnähnliche Straßen
- Verkehrsflächen**

 - Straßenbegrenzungslinie
 - Sicherheitsstreifen
 - Gehweg
 - Radweg
 - Fußgängerüberweg (Lichtzeichenanlage)
 - vorhandener, komb. Rad- und Gehweg
 - geplanter, komb. Rad- und Gehweg
 - Treppe
 - Baumstreifen/wassergebundene Decken
- Grünflächen**

 - öffentliche Grünfläche
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses**

 - Wasserflächen
 - Überschwemmungsgebiet
- Flächen für die Landwirtschaft**

 - Flächen für die Landwirtschaft
- Planungen, Nutzungsregelung und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft**

 - anzupflanzende Bäume
 - anzupflanzende Sträucher/Flächen gem. § 9 (1) BauGB Nr. 25a
 - zu erhaltende Bäume
 - zu erhaltende Sträucher/Flächen gem. § 9 (1) BauGB Nr. 25b
 - vorhandenes Landschaftsschutzgebiet
 - geplantes Landschaftsschutzgebiet
 - regionaler Grünzug
 - Schutzflächen gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB
- Sonstige Planzeichen**

 - Flächen für Aufschüttungen soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind
 - Flächen für Abrabungen soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 - abzubrechende Baukörper
 - Stahlpundwand
 - gepl. Brückenerweiterung
 - Historisches Bauwerk
- Nachrichtliche Übernahme**

 - Flurgrenze
 - Flurstücksgrenze
 - Flurnummer
 - Flurstücknummer
 - vorh. Bebauung

9. Hauptversorgungs- u. Hauptabwasserleitungen

- unterirdisch
10. Geplante Fahrbahngliederung
- Richtungspfeile
 - Fahrbahnmarkierung
 - Verkehrssinseln
 - Verkehrssinseln m. Fußgängerüberwegen
 - Zebrastrifen
- Stadtplanungsabteilung Marburg, den 12.02.1987
- Fichtner Nau

1. BEBAUUNGS- LANDSCHAFTS- U. GRÜNDUNGSPLAN NR. 9/2 DER STADT MARBURG FÜR DAS GEBIET Schützenpfehl-Brücke

nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes i. d. F. vom 18.8.1974 (BGBl. I. S. 2256). Zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1978 (BGBl. I. S. 1449) in Verbindung mit der Bauordnungsverordnung i. d. F. vom 15.9.1977 (BGBl. I. S. 1783) und der Planzeichenverordnung vom 30.7.81 (BGBl. I. S. 833) sowie der Hess. Bauordnung i. d. F. vom 16.12.1977 (GVBl. 1978 I. S. 27) geändert durch die Gesetze vom 6.8.1978 (GVBl. I. S. 317) und vom 18.7.1979 (GVBl. I. S. 178)

BESCHNEIDUNG DES KATASTERAMTES
Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.
Marburg, 27. Juli 1988

AUFSTELLUNGSBESCHLUSSVERNEHMEN
Aufstellung des Bebauungsplanes durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen am 30.01.87

ANWÄNDUNGSVERNEHMEN
Die Bauvorschriften gem. § 2a BauGB sind ab dem 29.01.87 bis 17.02.87 an der Bürgerversammlung an Ausgelegt am 29.01.87 bis 17.02.87

ÖFFENLEGUNGSVERNEHMEN
Der Planentwurf hat in der Zeit vom 14.07.87 bis 17.08.87 öffentlich ausgestellt. Die Bekanntmachung der Planauslegung war am 14.07.87 vollendet.
15.02.88 16.03.88

SATZUNGSBESCHLUSSVERNEHMEN
Der Bebauungsplan ist als Satzung gemäß § 2a BauGB von der Stadtverordnetenversammlung am 12.02.88 beschlossen worden.

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Vertretung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.
Verfertigung vom 22. AUG. 1988
Az.: 84 - 81 d 04/01 -
Der Regierungspräsident in Gießen
Im Auftrag
12.02.88

VERNEHMEN ÜBER DIE AMTLICHE BEKANNTMACHUNG NACH DER BEHELDUNG
Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 01.09.1988 öffentlich bekanntgegeben.

